



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Die literarische Verdunklung des Sachverhalts

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritisch-vorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pflegehaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pflegehaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke SCHRÖDERS, daß der Spiegler die Pflegehaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. AMIRA in seiner Rezension und BEYERLE zum Teil in seinen Pflegehaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben EYKES über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.

sodann in der oben erörterten Besprechung meiner »Standesgliederung«. Das Problem der städtischen Deutung wird in dem Buche von MEISTER »Die ostfälische Gerichtsverfassung« (1912) und in der Rezension v. SCHWERINS über meine Pflegehaften behandelt¹⁾. Die Zusammenfassung zeigt, daß der Widerspruch von einem kleinen Kreise von Forschern ausgeht, die einander wechselseitig zustimmen²⁾ und dann glauben, die übereinstimmende Meinung aller Fachgenossen wiederzugeben. Unterstützt wird diese Meinung allerdings dadurch, daß meine alten Gegner in der Ständekontroverse, BRUNNER und SCHRÖDER den später gegen mich gerichteten Angriffen v. AMIRAS sofort zugestimmt und seine Gegenmeinung in ihre allgemeinen Darstellungen aufgenommen haben. Aber die Bedeutung eines Urteils von unparteiischer Seite kommt diesen Zustimmungen nicht zu.

Die gegen mich gerichteten Arbeiten zeigen drei gemeinsame Eigentümlichkeiten: 1. Eine besondere Bestimmtheit der Ablehnung und eine Schärfe des Tons, die der sachlichen Berechtigung entbehren. 2. Das Fehlen eines positiven Aufbaus. Diese Gegner berufen sich alle auf die Heersteuertheorie, ohne daß einer den Versuch gemacht hat, die Einzelheiten der Standesgliederung, insbesondere das Ebenburtsrecht aus dieser Grundlage heraus zu erklären. 3. Einen Mangel an Beherrschung des Materials und Durcharbeitung der Probleme.

Durch die Schärfe der Angriffe werden fernerstehende Fachgenossen abgehalten von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Da das positive Gegenbild fehlt, so entsteht der Schein des Dunkels.

In der Kriegstechnik der Gegenwart werden Gegenstände durch Erzeugung von Dampfvolken der Beobachtung entzogen. Man pflegt von Vernebelung zu reden. Die literarische Stellungnahme meiner Gegner bewirkt eine Vernebelung unseres wichtigsten Rechtsbuches.

¹⁾ Vgl. K. v. AMIRA Ztschr. 27 S. 379. MEISTER Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. BEYERLE der Pflegehaften Ztschr. 35 S. 212 ff. v. SCHWERIN Rezension einer Pflegehaften Ztschr. 37, S. 697 ff.

²⁾ Vgl. meine Entgegnungen, gegen v. AMIRA, Gegenschrift 1907 gegen MEISTER, meinen Aufsatz »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge« in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1916, gegen die beiden genannten Autoren und gegen BEYERLE »Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen« 1916, gegen v. SCHWERIN unter Anhang zum Schlußabschnitte, gegen die Rezension BEYERLES diesen Abschnitt. Cap. 2.